

versagt, oder an Bedingungen geknüpft, so unterliegt diese Verfügung der Prüfung des Verwaltungsrichters in derselben Weise, wie jede andere polizeiliche Verfügung.⁷⁾ Dagegen sind die Ortspolizeibehörden zuständig, die Unterhaltung vorhandener, über öffentliche Flüsse führender Brücken in sicherheits- und verkehrspolizeilichem Interesse zu überwachen. Konfurriren dabei wege- und strompolizeiliche Interessen, so wird der Ausgleich durch Anrufen der für beide Interessen zuständigen Aufsichtsbehörde gesucht werden müssen.⁸⁾

Die besonderen Vorschriften, welche bei der Fahrt durch die Weichselbrücken seitens der Fahrzeuge und Flöße zu beachten sind, enthält § 24 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895.⁹⁾

Die über Privatflüsse führenden Brücken werden rechtlich als Bestandtheile der öffentlichen Wege behandelt, innerhalb deren sie belegen sind.¹⁰⁾

3. Führen.

Nach § 51 ist das Uebersetzen über öffentliche Ströme gegen Entgelt ein ausschließliches Recht des Staates, Private können eine Anlage dieser Art nur durch staatliche Verleihung oder Erfindung erwerben (§ 35 Tit. 14 Th. II und § 629 Tit. 9 Th. I Allgem. Landrecht). Hieraus folgt, daß die Führen über öffentliche Flüsse nicht Bestandtheile der anschließenden Wege sind. Der Staat kann weder zur Einrichtung noch zur Weiterführung einer bereits eingerichteten Fähre gezwungen werden, ebenso kann der Besitzer einer dem öffentlichen Verkehr gegen Entgelt dienenden Fähre über einen öffentlichen Strom auf die Fährgerechtigkeit mit der Wirkung verzichten, daß der Fährbetrieb eingestellt werden darf.¹¹⁾

Die Vorschrift im § 5 Abs. 4 des Ges. vom 20. August 1883, nach welcher die Strombauverwaltung, im Falle künstliche Anlandungen vor öffentlichen Führen, Anlandeplätzen und dergleichen liegen, deren Ausbildung und demnächstige Freiegebung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zur Fähre zu treffen hat, enthält nur eine administrative Anweisung für die Verwaltungsbehörden, aus welcher die Fährbesitzer und Fährinteressenten ein Recht auf die Herstellung eines Zuganges zur Fähre nicht ableiten können.¹²⁾

§ 70 des westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 (G. S. S. 73) bestimmt, daß Diejenigen, welche sich im Besitze des Rechtes befinden, Führen und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten, dies Recht unter Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen auch ferner ausüben dürfen.

⁷⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 7. Oktober 1890, XX 228.

⁸⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 26. September 1889, XVIII 225.

⁹⁾ Vergl. auch § 37 a. a. O.

¹⁰⁾ Vergl. hinsichtlich der Brückenbauverpflichtung nach westpreußischem Provinzialrecht d. Entsch. d. O. V. G. vom 4. März 1896, XXIX 240.

¹¹⁾ Urtheil d. O. V. G. vom 6. November 1891, XXII 179, und vom 30. Mai 1892 XXIII 243.

¹²⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 23. Dezember 1896, XXXI 207.

Artikel 11 des Gesetzes betr. die Einführung des westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 (G. S. S. 87) beläßt der Stadtgemeinde Danzig das Recht, Führen und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten.

Durch den Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1894 ist die Verwaltung der Führen und Schiffbrücken an öffentlichen Strömen im Bezirke der Weichsel-Strombauverwaltung auf den Ober-Präsidenten übergegangen, da, wo besondere Strombauverwaltungen nicht bestehen, wird diese Verwaltung von den Regierungspräsidenten gehandhabt.

Für das Passiren der Führen durch Schiffs- und Floßführer sind, soweit die Weichsel in Frage kommt, die Vorschriften des § 23 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895 maßgebend.

Die Verhältnisse der über nicht öffentliche Gewässer führenden Führen regeln sich, soweit sie die Verbindung von öffentlichen Wegezielen vermitteln, gewöhnlich nach dem für diese Wege maßgebenden Recht, im Uebrigen nach dem lokalen Landesrecht und den an ihnen bestehenden Privatrechten. In sicherheits- und verkehrspolizeilicher Beziehung bestehen für die Führen über nicht öffentliche Gewässer vielfach Polizeiverordnungen.

4. Häfen und Ladeplätze.

Die Häfen im Weichselgebiet sind theils Handelshäfen, theils lediglich zur Aufnahme fiskalischer Fahrzeuge bestimmt. Für die Benutzung der Handelshäfen bestehen besondere Polizeiverordnungen und Tarife. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen für die öffentlichen Häfen finden sich in § 40 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895. Der Handelshafen zu Bromberg untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten zu Bromberg.

Feste Ladeplätze größeren Umfanges für den Handels- und Schiffsverkehr, welche theilweise auch für die Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs hergerichtet, befestigt und abgepflastert sind, finden sich bei einer größeren Anzahl an der Weichsel belegener Orte. Außerdem sind eine Reihe kleinerer Ladeplätze für den Verkehr angewiesen, welche nicht besonders hergestellt sind und nach Bedarf verlegt werden. Als öffentliche Lande- und Ladestellen im Sinne der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 gelten alle diejenigen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß durch die Strombauverwaltung zweckentsprechend eingerichtet und durch eine Tafel mit bezüglicher Aufschrift kenntlich gemacht sind. Für sie gelten die im § 33 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen.

IV. Die fiskalischen Kämpen.

Die fiskalischen Kämpen zerfallen in solche, welche im Eigenthum des Fiskus stehen, und solche, welche in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen sind.